

Klarstellung zum Versammlungsrecht

Unter den im Grundgesetz verankerten Grundrechten sind auch solche, die unter keinen Umständen eingeschränkt werden können.

von Michael Dongus, Nordstraße 30, 75392 Deckenpfronn
am 27. Mai 2021

Viele Deutsche wissen zwar, dass es ein Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gibt, haben aber das Bewusstsein dafür nie erlangt, dass es als Antwort auf die dunkelste Zeit deutscher Geschichte mit seiner Struktur ein verfassungsrechtliches Juwel zur Vorbeugung staatlicher Entgleisungen darstellt.

Das Grundgesetz beginnt mit dem Abschnitt "Die Grundrechte" und diese Grundrechte sind in den Artikeln 1 bis 19 des Grundgesetzes verankert, wobei am Ende von **Artikel 1** der **Absatz 3** festschreibt:

Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Die Grundrechte sind also für alle Gewalten des Staates **unmittelbar geltend** und das heißt: Weder bedarf es eines weiteren Mittels, um die Grundrechte in Kraft zu setzen, noch gibt es irgendein Mittel, um die Grundrechte außer Kraft zu setzen.

Als unmittelbar geltendes Grundrecht enthält nun **Artikel 8** das Versammlungsrecht:

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Für Versammlungen, die nicht unter freiem Himmel stattfinden, kann das Versammlungsrecht also nicht beschränkt werden. Das heißt:

Alle Deutschen haben das uneinschränkbare und für alle Gewalten des Staates unmittelbar geltende Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen unter einem Dach zu versammeln.

Gesetze oder Verordnungen, die dieses Recht in irgendeiner Weise einschränken, verletzen unmittelbar geltendes Recht und sind deshalb für alle Staatsdiener nichtig. Polizistinnen und Polizisten, die solch einschränkende Gesetze oder Verordnungen gegenüber dem Bürger durchzusetzen beauftragt werden, müssen sich ihrem Dienstherrn verweigern und gegen die Grundrechtsverletzung REMONSTRIEREN.

Ergänzende Hinweise:

Unter <https://www.bpb.de/shop/buecher/grundgesetz/> sind beim Bundesamt für politische Bildung gedruckte Exemplare des Grundgesetzes kostenlos zu bekommen.

Mit dem Suchbegriff „gg 8“ findet man im Internet den Artikel 8 des Grundgesetzes.

Quelle dieses Dokuments: www.verfassungsbitte.de/pdf/KzV.pdf

Ergänzungen zur Klarstellung zum Versammlungsrecht

(notiert am 20. August 2022)

Versammlungen unter einem Dach

können – für deutsche Staatsbürger – nicht weitergehend eingeschränkt werden, als dass die Teilnehmer sich nur **friedlich und ohne Waffen** versammeln dürfen. Jede weitere Einschränkung ist nichtig, weil sie ein uneinschränkbares und unmittelbar geltendes Grundrecht bricht, das man **Unter-Dach-Versammlungsrecht** nennen kann und das in der **Klarstellung zum Versammlungsrecht** schon grundlegend beschrieben wurde (zu finden unter www.verfassungsbitte.de/pdf/KzV.pdf).

Versammlungen in privaten Räumen

Gesetze oder Verordnungen, dass nur eine bestimmte Anzahl von Menschen aus einer bestimmten Anzahl von Haushalten in Privaträumen zusammenkommen dürfen (eventuel sogar nur mit Maske oder Abstand oder „geimpft“) **sind nichtig** und müssen (für alle Deutschen) von allen Staatsdienern und Bürgern ignoriert werden.

Versammlungen in Räumen der Gastronomie

dürfen dort ebenso wenig eingeschränkt werden, wie solche unter privaten Dächern. Aus dem **Grundrecht auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz (Art.3 Abs.1 GG)** folgt nämlich, dass vor dem Gesetz unterschiedlich reiche Menschen nicht ungleich behandelt werden dürfen. Das **Unter-Dach-Versammlungsrecht** kann aber von Menschen mit viel Geld und großen Privaträumen (bis hin zu einer Halle) für beliebig große Versammlungen genutzt werden. Das ist für arme Menschen mit einer kleinen Wohnung aber nur möglich, wenn sie öffentlich zugängliche Räume nutzen können. Der öffentliche Zugang zu Räumen der Gastronomie darf also ebenso wenig reglementiert werden, wie unter privaten Dächern, weil sonst arme Leute mangels Platz in ihrem **Unter-Dach-Versammlungsrecht** beschnitten wären, Reiche dagegen nicht.

Versammlungen in öffentlichen Räumen (von Gemeinden)

dürfen auch dort ebenso wenig eingeschränkt werden, wie unter privaten Dächern. Die Begründung dafür ist die selbe wie bei Räumen der Gastronomie (siehe oben). Hinzu kommt hier noch die unantastbare **Würde des Menschen (Art.1 Abs.1 GG)**, die zu **achten** und zu **schützen** Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist. Nach einer Information des Bundeszentrale für politische Bildung (zu finden unter www.bpb.de) ist **durch die Menschenwürde der Grundrechtsschutz unabdingbar geboten**.

Die Verpflichtung zur **Achtung der Menschenwürde** bedeutet für alle Staatsdiener, dass sie bei Ausübung ihres Amtes niemals jemanden in einem Grundrecht verletzen dürfen. Deshalb dürfen Staatsdiener auch nicht den Zugang zu eigentlich öffentlich zugänglichen Räumen (Gastwirtschaften, Vereinsräume, Gotteshäuser, ...) irgendwie einschränken, weil dies zur Ungleichbehandlung bezüglich Versammlungen führt.

Die Verpflichtung zum **Schutz der Menschenwürde** bedeutet für alle Staatsdiener, dass sie außerdem immer auch darauf hinwirken müssen, dass niemand durch andere Staatsdiener oder Bürger in einem Grundrecht verletzt wird, dass also der Zugang zu eigentlich öffentlich zugänglichen Räumen nicht eingeschränkt wird.

Für Menschen ohne Deutsche Staatsbürgerschaft

gilt das Unter-Dach-Versammlungsrecht nicht. Wenn aber bei einer Versammlung auch nur ein Deutscher dabei ist, gilt das Unter-Dach-Versammlungsrecht für diesen Deutschen und damit nach meinem Dafürhalten für die ganze Versammlung.

Praxis-Tipps zur Klarstellung zum Versammlungsrecht

Wenn irgendwo mindestens 2 Menschen an einem Ort zusammen kommen, dann versammeln sie sich an diesem Ort und das ist für meine Begriffe, der ich kein Jurist bin, eine **Versammlung**. Allerdings haben es die Juristen so an sich, allgemeine Begriffe, nicht unbedingt so zu deuten, wie sie von gewöhnlichen Menschen verstanden werden. Für sie ist eine Zusammenkunft, nur unter bestimmten Voraussetzung als Versammlung anzusehen.

Was ist eine Versammlung im juristischen Sinne?

Ich kann, will und darf diese Frage hier nicht beantworten, da ich wie gesagt kein Jurist bin. Geben Sie die Frage in der Überschrift einfach als Internet-Suchbegriff ein, und Sie können selbst nachlesen, was zu diesem Thema im Internet zu finden ist.

Wie ich mich verhalten werde

Angenommen, in Zukunft werden wieder Vorschriften erlassen, die Zusammenkünfte auch unter einem Dach mehr einschränken, als dass alle friedlich und ohne Waffen sein müssen. Dann werde ich diese Einschränkungen ignorieren und gegebenenfalls gegenüber Polizei, Ordnungsamt oder reaktionären Mitbürgern die Argumentationen aus meiner Klarstellung zum Versammlungsrecht und deren Ergänzung verwenden.

Dabei werde ich

- 1.) darauf bestehen, dass es sich um eine Versammlung (auch im juristischen Sinne) handelt.**
- 2.) die Frage, welchem Zweck die Zusammenkunft dient nicht beantworten, sondern darauf hinweisen, dass ich diese Frage nicht beantworten möchte.**
- 3.) falls die Versammlung aufgelöst zu werden droht, darauf hinweisen, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung mein Anwalt wissen wird, welchem Zweck die Zusammenkunft diene, um eine Versammlung im juristischen Sinn gewesen zu sein.**
- 4.) falls die Zusammenkunft weiterhin aufgelöst zu werden droht, darauf hinweisen, dass die Versammlung dem Austausch über den Sinn der Gründung einer neuen Partei dient.**

Versammlungsraum

In diesem Lokal können zu unseren Öffnungszeiten immer unangemeldete Versammlungen nach dem

Grundgesetz

(Art.1 Abs.3, Art.3 Abs.1 und Art. 8)

stattfinden, sofern unter den Teilnehmern der Versammlung mindestens ein Deutscher ist.

Näheres dazu erfahren Sie beim Personal oder unter www.verfassungsbitte.de